

Tagesmütternetz Oberberg und die Oberbergischen Jugendämter informieren:

## **Neue gesetzliche Regelungen für die Kindertagespflege**

Bereits am 01.01.2005 trat das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (TAG) in Kraft. Die Bundesregierung möchte so das Angebot an Kinderbetreuung sowohl quantitativ als auch qualitativ an den westeuropäischen Standard heranführen. Die Kinderbetreuung in Tagespflege soll der Betreuung in Einrichtungen gleichgestellt werden. Die individuelle Förderung, besonders von unter Dreijährigen, soll auch bei Unterbringung außerhalb von Betreuungseinrichtungen gewährleistet werden.

## **Was ändert sich dadurch für die Tagespflegepersonen (Tagesmütter)?**

### **☞ Pflegeerlaubnis**

Jede Person, die in ihrem Haushalt ein oder mehrere Kinder mehr als 15 Stunden wöchentlich und für länger als drei Monate gegen Bezahlung betreut., benötigt eine *Pflegeerlaubnis*.

Für bereits tätige Tagespflegepersonen gibt es Übergangsregelungen, die beim zuständigen Jugendamt erfragt werden können.

#### ▪ **Wo beantragen Sie die Pflegeerlaubnis?**

Bei dem für Sie zuständigen Jugendamt. Dort erhalten Sie die Antragsformulare.

#### ▪ **Wer bekommt die Pflegeerlaubnis?**

Die Tagespflegeperson muss geeignet sein. Das heißt, sie muss sich durch Persönlichkeit und Sachkompetenz sowie durch Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Sie soll über vertiefte Kenntnisse zu den Anforderungen der Tagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat ( §43, Abs.2 SGB VIII). Außerdem sollte sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

#### ▪ **Wer stellt die Eignung einer Tagespflegeperson fest?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter. Sie prüfen die Eignung mit einem ausführlichen Bewerbungsgespräch und einem Hausbesuch. Für das Kreisjugendamt und das Jugendamt der Stadt Wiehl übernehmen die Mitarbeiterinnen des Tagesmütternetzes Oberberg diese Aufgaben.

- **Welche Unterlagen gehören noch zum Antrag auf Pflegeerlaubnis?**  
Polizeiliches Führungszeugnisse für jedes erwachsene Haushaltsmitglied;  
Gesundheitsattest vom Hausarzt.
- **Wie lange ist die Pflegeerlaubnis gültig?**  
Ab dem Datum der Erteilung fünf Jahre. Danach beantragen Sie die Verlängerung. Eine Tagespflegeperson darf maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

#### ☞ **Unfallversicherung für Tagespflegepersonen**

Für selbstständige Tagespflegepersonen besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung (§2, Abs.1, Nr.9 SGB VIII). Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg (BGW) anmelden. Der Jahresbeitrag beträgt zur Zeit 79,38 Euro.

#### ☞ **Alterssicherung für Tagespflegepersonen**

Wenn die Betreuungskosten für die Kinder vom Jugendamt übernommen werden, kann die Tagespflegeperson die Erstattung von 50% der nachzuweisenden Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung bis zu einem Höchstsatz von ca. 39 Euro pro Monat beim Jugendamt beantragen (§23 SGB VIII).

#### ☞ **Unfallversicherung für die betreuten Kinder**

die von der Tagespflegeperson betreuten Kinder sind auf dem Weg zu oder von der Tagespflegeperson sowie während des Aufenthaltes bei ihr über die Landesunfallkasse versichert, wenn die Tagespflegeperson beim Träger der örtlichen Jugendhilfe registriert ist.

#### ☞ **Möchten Sie an einem Qualifizierungskurs teilnehmen?**

Dann sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Haus der Familie“ in Wipperfürth Ihre Ansprechpartner. Dort werden alle Anmeldungen gesammelt, um am Bedarf orientiert und in Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Tagesmütternetz Oberberg auch in anderen Städten und Gemeinden Qualifizierungskurse anzubieten.

#### ☞ **Haben Sie Fragen?**

Unsere Mitarbeiter beantworten gerne Ihre Fragen zu den Bestimmungen des TAG und können Ihnen die Adresse und Telefonnummer des für Sie zuständigen Jugendamtes nennen.